



MARKTGEMEINDE

Thörl

- Palbersdorf 73, 8621 Thörl
- Tel.: 03861/2307
- E-Mail: gde@thoerl.gv.at
- www.thoerl.gv.at

Gemeindekindergarten Thörl

Palbersdorf 180, 8621 Thörl

Tel: +43 3861 3920; E-Mail kindergartenl@thoerl.gv.at

Gemeindekindergarten Etmíßl

Etmíßl 48, 8622 Thörl

Tel: +43 3861 2307 230; E-Mail kindergarten.etmißl@thoerl.gv.at

Anmeldung

Für das Betreuungsjahr

Im / in der

KIND (Angaben laut Geburtsurkunde und Meldebestätigung)

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Erstsprache:

Geschlecht:

PLZ, Ort:

Straße/Hausnummer:

ELTERNTEIL 1

Familienname:

Vorname(n):

Akad. Grad:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

PLZ, Ort:

Straße / Hausnummer:

Telefon / E-Mail:

Berufstätig / Ausmaß:

ELTERNTEIL 2

Familienname:

Vorname(n):

Akad. Grad:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

PLZ, Ort:

Straße / Hausnummer:

Telefon / E-Mail:

Berufstätig / Ausmaß:

Weitere abholberechtigte Personen

Familienname:

Vorname(n):

Telefon:

Familienname:

Vorname(n):

Telefon:

Familienname:

Vorname(n):

Telefon:

Familienname:

Vorname(n):

Telefon:

Besonderheiten bezüglich Gesundheit des Kindes

Ernährung: Welche:

Allergien: Welche:

Krankheiten: Welche:

Behinderungen: Welche:

Sonstiges: Welche:

Tägliche Betreuungszeiten

Betreuung von: bis:

Bankverbindung

Bank:

IBAN:

Konto lautend auf:

Anmeldebedingungen:

- Der Elternteil/die Eltern verpflichtet/en sich ihr Kind entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten zu bringen und abzuholen. Die Aufsichtspflicht durch die Mitarbeiter beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes am Betreuungsbeginn und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes bei der Abholung. Es ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) bekannt zu geben, wenn eine andere Person das Kind abholt.
- Der Elternteil/die Eltern ist/sind verpflichtet, dem Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung Adressenänderungen und Änderungen der Telefonnummer zu melden.
- Die Elternteile, die Eltern sind verpflichtet der pädagogischen Leitung das Fernbleiben der Kinder zu melden. Freiwillige Unterbrechung oder Krankheit des Kindes ist keine Unterbrechung des Vertragszustandes. Der monatliche Betreuungsbeitrag verringert sich dadurch nicht.
- Der Kindergartenbeitrag wird nach der „Sozialstaffel“ ermittelt und ihnen bekanntgegeben.

Thörl,

Unterschrift: